

## **M e r k b l a t t**

### **zur Teilnahme an einer staatlichen Prüfung gemäß Dolmetscherprüfungsverordnung (DolmPrüfVO M-V) vom 26. Februar 2007**

#### **1. Allgemeine Informationen**

Rechtsgrundlage der Staatlichen Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer ist die **Verordnung über die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer zum Nachweis der fachlichen Eignung (Dolmetscherprüfungsverordnung – DolmPrüfVO M-V) vom 26. Februar 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2007, S. 83)**, die ihrerseits auf dem **Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz - DolmG M-V) vom 6. Januar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 1993, S.2)**, geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V, S. 458)** basiert.

Derzeit sind Prüfungen in den Prüfungssprachen Dänisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch unter Vorbehalt möglich, sofern die Fachprüfer zur Verfügung stehen. Pro Prüfungstermin kann nur eine Fremdsprache - mit Deutsch als korrespondierender Sprache - geprüft werden.

Bei der Anmeldung muss eines der in § 2 (3) Dolmetscherprüfungsverordnung aufgeführten Fachgebiete (Wirtschaft, Rechtswesen, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften) angegeben werden. Andere Fachgebiete sind nicht möglich.

Vor der Meldung zur Prüfung wird darum gebeten, die Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen genau zu beachten.

Die Staatlichen Prüfungen für Übersetzer/Dolmetscher und Übersetzer finden einmal jährlich statt. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind schriftlich jeweils in der Zeit vom 15. August bis 15. September eines jeden Jahres an das Prüfungsamt zu richten.

Die **Anschrift** lautet:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Institut für Qualitätsentwicklung  
Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer im Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-  
Vorpommern  
Frau Petra Delf  
Möllner Straße 12  
18109 Rostock

Tel.: 0381 - 498 5950

E-Mail: [p.delf@iq.bm.regierung-mv.de](mailto:p.delf@iq.bm.regierung-mv.de)

## 2. Prüfungsanforderungen

In der Prüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er die sprachlichen und fachlichen Kenntnisse sowie die persönliche Eignung besitzt, die für die zuverlässige Ausübung der Tätigkeit eines Dolmetschers oder eines Übersetzers für gerichtliche und behördliche Zwecke erforderlich sind. Dazu gehören neben einer fundierten Allgemeinbildung gute Kenntnisse der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung sowie der geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des deutschen Sprachraumes und des Sprachraumes der Fremdsprache sowie die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln.

In den Prüfungen werden im Einzelnen verlangt:

beim Übersetzer:

- sichere mündliche und schriftliche Beherrschung der deutschen Sprache und der Fremdsprache in Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthographie,
- Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation,
- Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform,
- die Fähigkeit, mögliche sachliche Missverständnisse und Fehldeutungen vorauszusehen und durch eine entsprechende Übersetzung zu verhindern,

beim Dolmetscher zusätzlich zu den beim Übersetzer genannten Anforderungen:

- Gewandtheit im mündlichen Ausdruck, rasche Auffassungsgabe,
- gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen,
- die Fähigkeit, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen vorauszusehen und bei der Wiedergabe zu vermeiden,
- gewandtes und sicheres Auftreten,
- Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten der Dolmetschertätigkeit.

## 3. Vorbereitung

In der Regel streben die an dieser Prüfung Interessierten eine Ergänzung ihrer beruflichen Tätigkeiten oder eine Umorientierung in einem Gebiet an, auf dem sie bislang nur in begrenztem Umfang Erfahrungen sammeln konnten. Angesichts des Anspruchsniveaus der Staatlichen Prüfungen für Übersetzer/ Übersetzer und Dolmetscher ist es dringend angeraten, sich zunächst eine klare Vorstellung von dem anvisierten Berufsbild zu verschaffen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine staatliche Ausbildungseinrichtung, die gezielt auf diese Prüfung vorbereitet. Soweit dem Prüfungsamt Kurse zur Vorbereitung auf einzelne Prüfungsteile bekannt werden, erfolgt die Information darüber auf Nachfrage.

Zur Unterstützung der privaten Vorbereitung auf die Prüfung können Aufgaben der schriftlichen Prüfung der vergangenen Jahre dienen.

## 4. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus

- 4.1. mindestens den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung in der einen Prüfungssprache (Ausgangssprache)
- 4.2. eine angemessene einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis in der anderen Prüfungssprache (Zielsprache)

Erläuterungen:

Zu 4.1.

Die Ausgangssprache ist die Sprache des Sprachgebiets, in dem der allgemeine Schulabschluss erworben wurde. Sie muss nicht mit der Muttersprache identisch sein. (Beispiel: 1. – 12. Lebensjahr in nicht deutschem Sprachgebiet, dann Übersiedlung in den deutschen Sprachraum und Ablegen des deutschen Abiturs. Die Ausgangssprache ist Deutsch, die eigentliche Muttersprache wird zur Zielsprache.) Die Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses (Realschulabschluss bzw. Abitur) ist deshalb immer erforderlich, auch wenn der Bewerber inzwischen einen Hochschulabschluss erreicht hat, der den Erwerb des Abiturs voraussetzte. Sonderfälle sollten möglichst frühzeitig mit dem Prüfungsamt geklärt werden.

Zu 4.2.

Als angemessene Vorbildung gilt

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Zielsprache (Diplom einer Hochschule, Staatsexamen mit mind. 40 SWS, Masterabschluss in der Prüfungssprache, Magisterabschluss [Hauptfach] in der Prüfungssprache oder gleichwertiger ausländischer Abschluss) **oder**
- b) eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Übersetzer bzw. Übersetzer/ Dolmetscher **oder**
- c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Praxis als Übersetzer bzw. Übersetzer/ Dolmetscher

Erläuterungen zu c) :

Die hauptberufliche Tätigkeit veranschlagt das Prüfungsamt mit ca. 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche. Bei einer Abrechnung nach übersetzten Seiten werden ungefähr 500 für ein Jahr erwartet.

Falls die Übersetzer-/Dolmetschertätigkeit berufliche Teiltätigkeit war, muss diese in einem Umfang geleistet worden sein, der einer dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit entspricht.

Der Nachweis der haupt- bzw. nebenberuflichen Berufserfahrung als Übersetzer und/oder Dolmetscher muss rechtsverwertbar, eindeutig und unwiderlegbar sein und kann erbracht werden durch:

- Arbeitsverträge (Da Arbeitsverträge eine Vereinbarung für die Zukunft darstellen, sind sie allein als Beleg für tatsächlich ausgeübte Tätigkeiten in der Regel nicht geeignet und sollten beispielsweise durch Referenzschreiben der Arbeitgeber ergänzt werden)
- Aufträge/Rechnungen
- Steuerbescheide
- Referenzschreiben
- Schreiben des Steuerberaters (z.B. Aufwandsvolumen in Stunden).

Aus den eingereichten Beschäftigungsnachweisen müssen jeweils Art, Dauer und Umfang (Vollzeit, halbtags, 10 Stunden pro Woche usw.) der Tätigkeit ablesbar sein.

Keine Ausbildung im Sinne der Prüfungsordnung sind beispielsweise IHK-Abschlüsse, allgemeine Sprachschulabschlüsse (Wirtschaftskorrespondent, Fremdsprachen-, Europasekretärin), Sprachkurse und Zertifikate, Zeugnisse oder Diplome von Sprachschulen, Teilbestehen von Hochschulprüfungen.

## 5. Zulassungsantrag

Einzureichende Unterlagen:

- o das vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Antragsformular**
- o ein Lichtbild neueren Datums (nicht älter als drei Monate), auf der Rückseite mit Namen und Geburtsdatum, lose beigefügt,
- o ein ausführlicher handgeschriebener (nicht tabellarischer) Lebenslauf in deutscher Sprache,
- o Abschriften/Kopien der Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen, fremdsprachliche Zeugnisse,
- o Gleichstellungsbescheinigung bei Schulabschluss im Ausland,
- o Nachweise über die berufsqualifizierende Ausbildung oder über Berufstätigkeit als Übersetzer oder Dolmetscher,
- o eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises (bei allen deutschen Staatsangehörigen), des Reisepasses; bei c/o-Adressen ist eine Meldebescheinigung beizufügen.

Alle Urkunden und Bescheinigungen sind in amtlich beglaubigter Kopie, fremdsprachliche Unterlagen zusätzlich in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen, sind Anmelde- und andere vom Prüfungsamt gesetzte Fristen für das Nachreichen von Unterlagen verbindlich. Eine Nichteinhaltung der Fristen führt zur Nichtzulassung (Ausschlussfristen).

## 6. Zeitplan

Der zeitliche Ablauf des Prüfungsverfahrens gestaltet sich in der Regel folgendermaßen:

- Antragsschluss ist der 15. September eines jeden Jahres für die Prüfung im darauf folgenden Jahr,
- Sitzung des Prüfungsausschusses im Oktober mit Entscheidungen über die vorliegenden Anträge,

- im November Benachrichtigung der Bewerber über die getroffenen Entscheidungen; bei Entscheidung für Zulassung wird der Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung mitgeteilt,
- im Januar des folgenden Jahres erfolgt der schriftliche Teil der Prüfung,
- im Mai bzw. Juni findet die mündliche Prüfung statt.

## **7. Prüfungsleistungen**

Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer, bei denen bereits auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung feststeht, dass sie die Prüfung nicht mehr bestehen können, werden nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

### **Schriftliche Prüfung**

In der schriftlichen Prüfung für Übersetzer sowie Übersetzer und Dolmetscher sind folgende Aufgaben zu lösen:

- 1) Aufsatz in der Fremdsprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraumes der Sprache, die geprüft wird, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden; ist die zu prüfende Sprache die Muttersprache, ein Aufsatz in der deutschen Sprache über eines von drei zur Wahl gestellten Themen zur deutschen Landeskunde, Bearbeitungszeit: 180 Minuten;
- 2) Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache. Die Textlänge ist so gestaltet, dass die deutsche Übersetzung etwa 25 Zeilen (zirka 60 Anschläge pro Zeile) ergibt, Bearbeitungszeit: 75 Minuten;
- 3) Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 25 Zeilen (zirka 60 Anschläge pro Zeile) aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache, Bearbeitungszeit: 75 Minuten;
- 4) Übersetzung eines dem Fachgebiet entnommenen anspruchsvollen Textes aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache. Die Textlänge ist so gestaltet dass die deutsche Übersetzung etwa 30 Zeilen (zirka 60 Anschläge pro Zeile) ergibt, Bearbeitungszeit: 90 Minuten;
- 5) Übersetzung eines dem Fachgebiet entnommenen anspruchsvollen Textes von etwa 30 Zeilen (zirka 60 Anschläge pro Zeile) aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache, Bearbeitungszeit: 90 Minuten;
- 6) Anspruchsvolle Aufgabe aus der deutschen Gerichts- und Behördenterminologie in Deutsch bei Wahl der möglichen Fachgebiete außer Rechtswesen von etwa 15 Zeilen (zirka 60 Anschläge pro Zeile), Bearbeitungszeit: 30 Minuten.

Gehen die fachlichen oder fachterminologischen Anforderungen in den unter Nr. 4 und 5 genannten Arbeiten wesentlich über den fachlichen Grundwortschatz hinaus, wird ein Wörterbuch nach Wahl des Prüfungsteilnehmers zugelassen. Bei den übrigen Aufgaben sind

keine Hilfsmittel zulässig. In den Aufgabenstellungen für Teilaufgaben wird ggf. die Übersetzung einzelner Begriffe bzw. Termini als Fußnote angegeben.

## **Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung für Übersetzer umfasst:

1. Gespräch in der Fremdsprache und in deutscher Sprache über Landeskunde sowie insbesondere über politische, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen des Sprachraums sowohl der Fremdsprache als auch der deutschen Sprache, Prüfungsdauer: etwa 30 Minuten;
2. Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt, nach schriftlichem Text, wobei einer der beiden Texte dem gewählten Fachgebiet entnommen sein muss, Prüfungsdauer: jeweils etwa 15 Minuten;
3. Gespräch in der Fremdsprache und in Deutsch auf der Grundlage der nach Nummer 2 übersetzten Texte, das geeignet ist, den Nachweis der fachkundlichen und fachsprachlichen Kenntnisse sowie der Vertrautheit mit fachlichen, sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln zu erbringen, Prüfungsdauer: jeweils etwa 15 Minuten.

Die mündliche Prüfung für Dolmetscher sowie für Übersetzer und Dolmetscher umfasst:

1. Gespräch entsprechend Nr. 1 Übersetzer, Prüfungsdauer: etwa 30 Minuten;
2. Gespräch in beiden Sprachen über verschiedene Themen des gewählten Fachgebiets, wobei auch die Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen ist, Prüfungsdauer: etwa 15 Minuten;
3. anspruchsvolles Verhandlungsdolmetschen unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes, Prüfungsdauer: etwa 15 Minuten;
4. Dolmetschen eines Vortrages von etwa fünf Minuten Dauer aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache, Prüfungsdauer: etwa zehn Minuten;
5. Dolmetschen eines Vortrages von etwa fünf Minuten Dauer aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache, Prüfungsdauer: etwa zehn Minuten;
6. bei der Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher außerdem die Stegreifübersetzung nach Nummer 2 Übersetzer.

Einer der Vorträge nach Nr. 4 und 5 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein. Nach Wahl des Prüfungsteilnehmers ist einer der Vorträge nach Nr. 4 und 5 simultan zu dolmetschen. Beim konsekutiven Dolmetschen können Notizen gemacht werden.

In der mündlichen Prüfung wird neben den besonderen Voraussetzungen der Übersetzungs- und Dolmetschertechnik (§ 10) verstärkt auf die allgemeinen Prüfungsanforderungen (§ 9) eingegangen. Es wird auf die gängigen landeskundlichen Werke verwiesen. Grundkenntnisse in der Gerichts- und Behördenterminologie werden ebenso erwartet wie eine Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln.

## 8. Ergebnis der Prüfung

Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich zugestellt. Die Prüfungsarbeiten können nach Abschluss der gesamten Prüfung vor Ort beim Prüfungsamt eingesehen werden. Kopien werden nicht zugeschickt. Kopien vor Ort sind möglich.

## 9. Wiederholung der Prüfung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, so kann die nichtbestandene Prüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. Die Prüfung kann nur im Ganzen, in der Regel nach einem Jahr, wiederholt werden. Prüfungsgebühren sind erneut zu entrichten.

Wurde die Prüfung zweimal nicht bestanden, so kann sie in derselben Sprache, jedoch in einem anderen Fachgebiet, noch einmal wiederholt werden. Wurde auch diese Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung in derselben Sprache gemäß § 5 Nr. 3 DolmPrüfVO M-V erst nach fünf Jahren wiederholt werden.

## 10. Rücktritt

Bei Vorliegen eines wichtigen, nicht von dem Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Grundes muss der Rücktritt schriftlich und unter Beifügung entsprechender Belege erfolgen. Bei Krankheit muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Über einen Rücktritt aus einem wichtigen Grund entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

## 11. Gebühren

	Antragsbearbeitung	Prüfungsgebühr
Übersetzerprüfung	€ 40	€ 400*
Dolmetscherprüfung	€ 40	€ 292*
Übersetzer- und Dolmetscherprüfung	€ 40	€ 490*
Nichtzulassung zur Prüfung	€ 40	

\*Antragsbearbeitung ist in der Prüfungsgebühr enthalten.

Sämtliche Gebühren sind in voller Höhe zu zahlen nach Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung bzw. Nichtzulassung.

Der angegebene Zahlungstermin ist ein Ausschlussstermin. Nach Zahlungseingang wird der Bescheid über die Zulassung verschickt.

Bei Nichtteilnahme an der Prüfung aus einem wichtigen, nicht vom Bewerber zu vertretenden Grund (§ 16 Abs. 1-3) wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Wird dieser nicht in Anspruch genommen, werden drei Viertel der Prüfungsgebühr erstattet. Liegt kein wichtiger Grund vor, erfolgt keine Erstattung.

Eine anteilige Rückerstattung von Prüfungsgebühren nach dem Nichtbestehen des schriftlichen Teils und der daraus folgenden Nichtzulassung zum mündlichen Teil erfolgt nicht.